

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 28.03.2003

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 20 / 20-22-03

öffentlich

nichtöffentlich

 Beratungsfolge	 Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.03
Rat	21.05.03

Sitzungsvorlage

Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2002

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die im Haushaltsjahr 2002 geleisteten Haushaltsüberschreitungen (Anlage Nr. des Protokollbuches des Rates) zur Kenntnis.

Unterschrift

Erläuterungen:

Im Haushaltsjahr 2002 sind die in der beigefügten Zusammenstellung aufgeführten Haushaltsüberschreitungen entstanden. Auf die Begründung wird im Einzelnen verwiesen. Außerdem entstanden geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben.

Gemäß § 82, 84 GO wurden vom Kämmerer genehmigt:

a) Verwaltungshaushalt

über- und außerplanmäßige Ausgaben insgesamt	564.312,72 €
davon geringfügig in Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 5 GO *)	<u>33,67 €</u>
dem Rat zur Kenntnis zu bringen	564.279,05 €

b) Vermögenshaushalt

über- und außerplanmäßige Ausgaben insgesamt	1.802.952,61 €
davon geringfügig in Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 5 GO *)	<u>43,54 €</u>
dem Rat zur Kenntnis zu bringen	1.802.909,07 €

c) Verpflichtungsermächtigungen

über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
--	--------

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Zu den erheblichen Überschreitungen (mehr als 2 v.T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts = 66.066 €) ist gemäß § 82 Abs. 1 Satz 4 GO die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich. Zugestimmt hat der Rat den Haushaltsüberschreitungen bei den Haushaltsstellen 5100.9810.9 und 6300.9532.2 am 10.07.2002 (TOP 5 und 6) sowie bei den Haushaltsstellen 9000.8320.7, 6300.9530.4, 6300.9533.1, 6300.9534.0, 6300.9535.9, 7000.9531.4 und 7000.9590.2 am 02.10.2002 (TOP 4, 5, 7, 9 und 10).

Bei der Überschreitung bei 7800.6795.3 (Erstattungen an den Baubetriebshof) handelt es sich um eine Abschlussbuchung, zu der naturgemäß eine vorherige Ratsentscheidung nicht eingeholt werden konnte.

*) „Geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben“ sind gemäß Grundsatzbeschluss des Rates vom 05.12.2001:
- eine überplanmäßige Ausgabe bei einer Haushaltsstelle von bis zu 5 v.T. des Haushaltsansatzes
- generell über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 50 Euro

Mitzeichnungen		
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum